

2. die Tat durch besonders verantwortungslose Verletzung seiner beruflichen Pflichten begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

29. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

#### Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren oder für die Futtermittelherstellung Verluste oder Produktionsausfall herbeiführt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;

2. die Tat durch besonders verantwortungslose Verletzung seiner beruflichen Pflichten begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

30. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

#### Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat liegt vor, wenn

1. die Handlung begangen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, und der Handelnde nach verantwortungsbewußter Prüfung der konkreten Handlungserfordernisse und -bedingungen den eingetretenen wirtschaftlichen Schaden für wenig wahrscheinlich oder für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (CWirtschaftsrisiko);

2. der Handelnde in seinem Verantwortungsbereich zur Erzielung neuer wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomische Experimente durchführte und trotz Beachtung des wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstandes und verantwortungsbewußter Abwägung der Entscheidungserfordernisse und -bedingungen einen wirtschaftlichen Schaden verursachte (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).“

31. § 171 erhält folgende Fassung:

„§ 171

#### Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Wer als -Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, eines Kombines oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staatsorgane oder wirtschaftsleitende Organe oder Kombinate unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer dies veranlaßt oder wer als Mitarbeiter eines Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs, eines Kombines oder eines Betriebes durch Täuschung der Verantwortlichen unrichtige oder unvollständige Angaben in Berichten, Meldungen oder Anträgen an die genannten Organe bewirkt, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;

2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;

3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche un gerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken,

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

32. § 173 erhält folgende Fassung:

„§ 173

#### Spekulation

(1) Wer

1. ohne Genehmigung oder unter Mißbrauch einer Genehmigung mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen handelt;

2. für die Gewährung von Darlehen unangemessen hohe Zinsen fordert oder vereinnahmt (Zinswucher);

3. Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet,

um für sich oder andere unrechtmäßig einen erheblichen Gewinn oder sonstigen erheblichen Vorteil zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. in besonders großem Umfang oder wiederholt mit besondere großer Intensität durchgeführt wird;

2. die Volkswirtschaft oder die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt;

3. zusammen mit anderen ausgeführt wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Spekulationsstraftaten zusammenschließen haben.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 3 von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter nach Absatz 1 bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Spekulativer Handel in anderen Fällen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

33. § 174 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Geldzeichen werden Geld- und Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.“

34. § 175 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich oder nutzbar sind.“

35. Im § 180 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ist die Tat gegenüber einem Angehöriger, begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.“

Der bisherige Text wird Abs. 1.

36. Als § 180 a wird eingefügt:

„§ 180 a

#### Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen